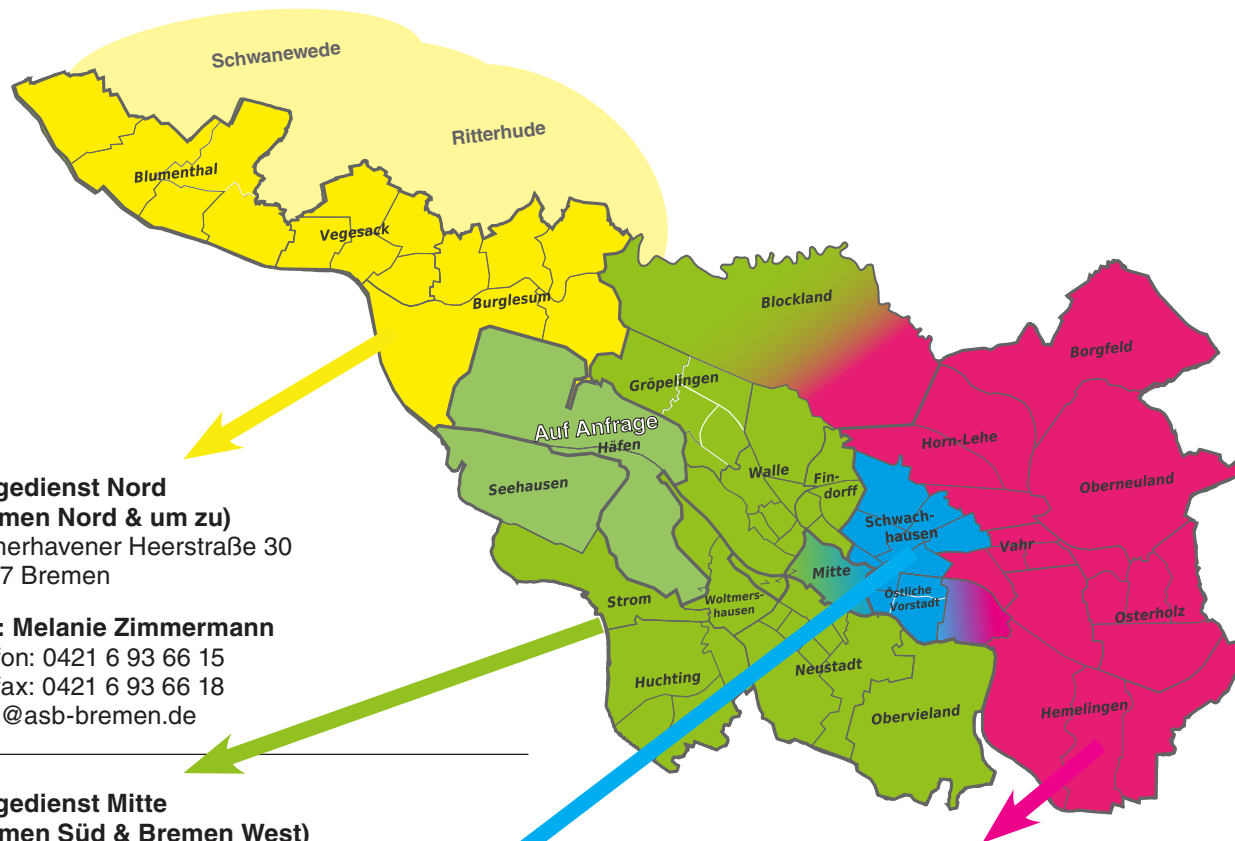


Versorgungslücke geschlossen

erweiterte Leistungen der
Krankenkasse seit 01.01.2016



**Pflegedienst Nord
(Bremen Nord & um zu)**
Bremerhavener Heerstraße 30
28717 Bremen

PDL: Melanie Zimmermann
Telefon: 0421 6 93 66 15
Telefax: 0421 6 93 66 18
mzm@asb-bremen.de

**Pflegedienst Mitte
(Bremen Süd & Bremen West)**
Langemarckstraße 138
28199 Bremen

PDL: Susanne Frost
Telefon: 0421 59 80 104
Telefax: 0421 50 32 16
sfr@asb-bremen.de

**Pflegedienst West
(östl. Vorstadt/ Peterswerder)**
Hamburger Straße 154
28205 Bremen

PDL: Annica Kehlenbeck
Telefon: 0421 69 63 98 70
Telefax: 0421 69 63 98 72
amr@asb-bremen.de

Pflegedienst Ost (Bremen Ost)
Elisabeth-Selbert Straße 3
28307 Bremen

PDL: Erika Mahnken
Telefon: 0421 4 17 87 11
Telefax: 0421 4 17 87 47
ema@asb-bremen.de

Geschäftsführung
Elisabeth-Selbert Straße 3
28307 Bremen

Stefan Block
Telefon: 0421 4 17 87 16
Telefax: 0421 4 17 87 47
sbl@asb-bremen.de

Foto: © Ljupco Smokovski



Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund
Ambulante Pflege GmbH

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund
Ambulante Pflege GmbH



Mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes am 01.01.2016 hat der Gesetzgeber eine Versorgungslücke geschlossen:

Versicherte können nun wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung über die Krankenkasse Grundpflege und hauswirtschaftliche Unterstützung erhalten.

Dabei ist es nun unerheblich, ob Häusliche Krankenpflege n. § 37 Abs. 2 SGB V notwendig ist oder ob im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Leistung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Reicht die ambulante Unterstützung nicht aus, ist die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege auch ohne Pflegestufe möglich.

Damit können nun Personen bspw. nach einer Operation oder einem Unfall die notwendigen Hilfen erhalten.

Grundpflege und Hauswirtschaft n. § 37 Abs. 1 a SGB V

- für bis zu vier Wochen (auch mehrmals täglich)
- in Ausnahmefällen auch länger
- Zuzahlung durch Versicherte/n ist zu leisten

Voraussetzungen:

- keine vorliegende Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung
- keine Person im Haushalt, die die Tätigkeit durchführen kann
- Verordnung durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin auf dem Vordruck für die Verordnung Häuslicher Krankenpflege (mit begründender Diagnose)

Hauswirtschaft n. § 38 SGB V

- für bis zu vier Wochen
- wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch auf längstens 26 Wochen

- Zuzahlung durch Versicherte/n ist zu leisten

Voraussetzungen:

- keine Person im Haushalt, die die Tätigkeit durchführen kann
- Verordnung durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin

Kurzzeitpflege n. § 39 c SGB V

- für bis zu acht Wochen
- Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie Aufwendungen für Behandlungspflege werden bis zu 1.612 € durch die Krankenkasse übernommen
- ein Eigenanteil muss durch Versicherte/n getragen werden

Voraussetzungen:

- Leistungen der Häuslichen Krankenpflege n. § 37 Abs. 1a SGB V reichen nicht aus
- keine vorliegende Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung